

Wintersemester 2016 / 2017

Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht

Klausur Nr. 2 / 4.11. 2016

Begegnung im Park

## Hinweise zur Lösung

### Frage 1

#### Gliederung der Lösung zu Frage 1

##### A. Ausgangsfall

###### 1. Tatkomplex

I. Schwerer Raub, §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 Nr. 1 StGB

II. Schwere räuberische Erpressung, §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 Nr. 1 StGB

###### 2. Tatkomplex

I. Versuchter schwerer Raub, §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 Nr. 1, 22 StGB

II. Schwerer räuberischer Diebstahl, §§ 252, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 Nr. 1 StGB

III. Versuchte schwere räuberische Erpressung, §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 Nr. 1, 22 StGB

IV. Versuchte Nötigung, §§ 240 Abs. 1, Abs. 3, 22 StGB

V. Versuchte Unterschlagung, §§ 246, 22 StGB

##### B. Abwandlung

I. Versuchter schwerer Raub, §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 Nr. 1, 22 StGB

II. Versuchte schwere räuberische Erpressung, §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 Nr. 1, 22 StGB

III. Versuchter Raub mit Todesfolge, §§ 249, 251, 22 StGB

IV. Versuchte räuberische Erpressung mit Todesfolge, §§ 253, 255, 251, 22 StGB

V. Fahrlässige Tötung, § 222 StGB

## Zum Ausgangsfall

Es empfiehlt sich die Prüfung in zwei Blöcke zu gliedern:

(A.) Strafbarkeit bzgl. der 5 Euro

(B.) Strafbarkeit bzgl. des weiteren in der Geldbörse vermuteten Bargelds.

Die Geldbörse kann man als Tatobjekt vernachlässigen. Vermutlich fehlt es insoweit an einer Zueignungs- und Bereicherungsabsicht des T.

### **A. 5 Euro**

I. In Betracht kommen die Straftatbestände schwerer Raub (§§ 249, 250), schwere räuberische Erpressung (§§ 253, 255, 250), schwerer Diebstahl (§§ 242, 244), Unterschlagung (§ 246), Nötigung (§ 240) und Bedrohung (§ 241). Zu beginnen ist mit der Prüfung der §§ 249, 250 StGB. Mit räuberischer Erpressung anzufangen ist nicht falsch, aber unzweckmäßig.

### **II. §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 Nr. 1 StGB**

1. Objektiver Tatbestand

a) Grundtatbestand § 249 StGB

Die Strafbarkeit wegen **vollendeten schweren Raubes** ist im objektiven Tatbestand an einer Stelle problematisch:

Da O dem T seine Geldbörse **übergeben** hat, könnte die Erfüllung des objektiven Tatbestandsmerkmals „**Wegnahme**“ fraglich sein.

An dieser Stelle muss man also auf die Abgrenzung zwischen Wegnahme und Weggabe, zwischen Raub und räuberischer Erpressung eingehen (dazu z. B. *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, Strafrecht Besonderer Teil, 3. Aufl. 2015, § 17 Rn. 15 ff, insb. Rn. 17; *Eisele*, Strafrecht Besonderer Teil II, 2. Aufl. 2012, Rn. 759 ff, insb. Rn. 763 ff; *Mitsch*, Strafrecht Besonderer Teil 2, 3. Aufl. 2015, S. 494-496).

Nach der herrschenden Literaturmeinung (z. B. *Eisele* aaO Rn. 764) liegt hier eine Wegnahme vor. Wer der von der Rechtsprechung vertretenen Meinung (BGHSt 7, 252) folgt, muss Wegnahme verneinen und hier schon die Raubprüfung beenden.

b) Qualifikation § 250 StGB

Erfüllt sind die Qualifikationsmerkmale des § 250 Abs.12 Nr. 1 a und des § 250 Abs.2 Nr. 1 StGB.

## 2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz, § 15 StGB.

b) Zueignungsabsicht

Keine Probleme bereitet die Zueignungsabsicht, obwohl T sich viel mehr Bargeld und „nicht nur 5 Euro“ zueignen wollte. Die auf einen wesentlich größeren Geldbetrag gerichtete Zueignungsabsicht schließt die 5 Euro ein.

## 3. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigung gem. § 34 StGB wegen der Gefahr, von den „Hell’s Angels“ attackiert zu werden, kommt nicht in Betracht, da die Gefahr anders abwendbar war (Geld von der Ex-Ehefrau). Fraglich ist auch, ob die Gefahr schon „gegenwärtig“ war.

## 4. Schuld

Auch hier entfällt die Möglichkeit einer Entschuldigung gem. § 35 Abs. 1 S. 1 StGB bzgl. der „Hell’s Angels“, weil die Gefahr anders abwendbar war (s.o. 3.).

## III. §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 Nr. 1 StGB

Vorbemerkung :

Strafbarkeit wegen **vollendeter schwerer räuberischer Erpressung** müssen alle prüfen, auch die Bearbeiter, die soeben schweren Raub bejaht haben (bei Bejahung der schweren räuberischen Erpressung ergibt sich für diese Bearbeiter eine [Gesetzes]-Konkurrenz zwischen Raub und Erpressung: Raub als *lex specialis* im Verhältnis zur räuberischen Erpressung). Denn es könnte sein, dass der Sachverhalt sowohl den Tatbestand Raub als auch den Tatbestand räuberische Erpressung erfüllt. Das hängt davon ab, ob der Erpressungstatbestand eine **Vermögensverfügung** voraussetzt. Das ist ein „klassisches“ Problem, das häufig in Klausuren vorkommt (dazu z. B. *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, § 17 Rn. 15-16a; *Eisele* Rn. 767 ff; *Mitsch*, S. 595-603, insb. S. 599-603). Nach der Rechtsprechung ist die Bejahung der räuberischen Erpressung relativ unproblematisch, nach der überwiegenden Literaturlauffassung muss geklärt werden, ob die Übergabe des Geldes durch O eine ausreichende Vermögensverfügung ist. Diejenigen, die Raub bejaht hatten, müssten dazu tendieren, die Vermögensverfügung zu verneinen.

### 1. Objektiver Tatbestand

Hier ist die Thematik „Vermögensverfügung“ zu erörtern. Wer sie mit der herrschenden Literaturansicht verlangt und zuvor schon Wegnahme bejaht hatte, kommt zu dem Ergebnis, dass der objektive Erpressungstatbestand nicht erfüllt worden ist.

## 2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz, § 15 StGB

b) Bereicherungsabsicht

Bitte darauf achten, dass bei der Erpressung eine „Bereicherungsabsicht“ erforderlich ist (nicht „Zueignungsabsicht“).

## 3. Rechtswidrigkeit

Wie oben beim schweren Raub.

## 4. Schuld

Wie oben beim schweren Raub.

IV. Strafbarkeit wegen **Unterschlagung** (§ 246 Abs. 1 StGB), wegen **Nötigung** (§ 240 StGB) und wegen **Bedrohung** (§ 241 Abs. 1 StGB) ist gegeben, tritt aber hinter dem schweren Raub bzw. hinter der schweren räuberischen Erpressung zurück (Gesetzeskonkurrenz).

Dasselbe gilt für den **schweren Diebstahl** (§§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 1 a StGB), wenn man hier eine Wegnahme bejaht.

Ebenfalls von der Strafbarkeit wegen vollendetem schweren Raubes bzgl. der 5 Euro verdrängt wird der darin enthaltene **versuchte schwere Raub bzgl. weiteren Bargelds**. Es kann sein, dass diese Gesetzeskonkurrenz auch im 2. Tatkomplex vorliegt. Allerdings setzt dies voraus, dass zuvor die Strafbarkeit des Durchsuchens der Geldbörse bejaht worden ist. Da dies fraglich ist, soll es im 2. Tatkomplex (B.) geprüft werden.

## B. Weiteres Bargeld

I. Prüfungsgegenstand ist hier das gründliche Durchsuchen der Geldbörse nach weiterem Bargeld. Hinsichtlich dieses erhofften Tatobjekts liegt keine Handlung und kein Erfolg vor, der die Prüfung irgendeines vollendeten Delikts veranlassen könnte. Die Suche nach passenden Straftatbeständen konzentriert sich deshalb von vornherein auf **Versuchsdelikte**.

In Betracht kommen: versuchter schwerer Raub (§§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 Nr. 1, 22 StGB), vollendeter schwerer räuberischer Diebstahl (bzgl. der 5 Euro), versuchte schwer räuberische Erpressung (§§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 Nr. 1, 22 StGB), versuchte Nötigung (§§ 240 Abs. 1, Abs. 3, 22 StGB) und versuchte Unterschlagung (§§ 246 Abs. 1, Abs. 3, 22 StGB).

## II. §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 Nr. 1, 22 StGB

Strafbarkeit wegen **versuchten schweren Raubes** scheitert daran, dass T nicht den Vorsatz hatte, bezüglich weiteren Bargeldes eine Wegnahme zu begehen. Denn nach seinem Vorstellungsbild konnte er dieses Geld gar nicht wegnehmen, da kein fremder Gewahrsam daran bestand. T hatte schon selbst Gewahrsam an der Geldbörse und somit auch an dem Bargeld, das sich nach seiner Vorstellung möglicherweise in der Geldbörse befand.

## II. §§ 252, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 Nr. 1, StGB

### 1. Objektiver Tatbestand

a) T war – von O – bei einem vollendeten Diebstahl (bzgl. der 5 Euro) auf frischer Tat betroffen.

b) T nutzte die Einschüchterungswirkung, die er zuvor durch die konkludente Tötungsandrohung erzeugt hatte, aus, um O daran zu hindern, ihm die 5 Euro wieder abzunehmen. Das kann man als weitere Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anerkennen (entgegengesetzte Auffassung vertretbar).

c) Die Qualifikationen § 250 Abs. 1 Nr. 1 a und § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB sind erfüllt.

### 2. Subjektiver Tatbestand

a) T handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

b) T handelte mit der Absicht, sich im Besitz des gestohlenen Gutes (5 Euro) zu erhalten.

### 3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

### 4. Schuld

T handelte schuldhaft.

### 5. Ergebnis

T hat sich bzgl. der 5 Euro aus §§ 252, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar gemacht. Bzgl. des vermuteten weiteren Bargeldes liegt ein (untauglicher) Versuch schweren räuberischen Diebstahls vor, §§ 252, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 Nr. 1, 22 StGB.

## IV. §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 Nr. 1, 22 StGB

Schwieriger zu entscheiden ist über die Strafbarkeit wegen **versuchter schwerer räuberischer Erpressung**. Nach der Vorstellung des T hatte O das gesamte Geld in der Geldbörse schon vorher – auf Grund der Übergabe an T – verloren. Der Vermögensschaden – Verlust des Geldes – war schon eingetreten. Daraus kann man schlußfolgern, dass T nicht den Vorsatz hatte, dem O (noch) einen (weiteren) Vermögensschaden zuzufügen. Das Verhalten des T hat eher den Charakter einer versuchten Aufrechterhaltung des Zustands, der zuvor

durch die erzwungene Übergabe der Geldbörse herbeigeführt wurde. Dies nennt man „Sicherungserpressung“. Tatbestandsmäßig ist diese nur, wenn die „Sicherung“ zugleich eine „Schadensvertiefung“ ist (*Eisele*, BT I, Rn. 782; *Mitsch*, Strafrecht BT 2, S. 623; *Rengier*, Strafrecht Besonderer Teil I, 18. Aufl. 2016, § 11 Rn. 54). Diese tatbestandsmäßige Sicherungserpressung tritt dann als mitbestrafte Nachtat hinter der Tat zurück, durch die zuvor schon ein erster Vermögensschaden verursacht wurde.

#### V. §§ 240 Abs. 1, Abs. 3, 22 StGB

Vollendete Nötigung liegt nicht vor, da der von T bezweckte Nötigungserfolg (Duldung weiterer Durchsuchung der Geldbörse, Unterlassen irgendwelchen Widerstands seitens O) nicht eingetreten ist. O hat erfolgreich Widerstand geleistet. **Versuchte Nötigung** kann man bejahen. T wollte durch Aufrechterhaltung und Verlängerung der Drohung mit einem empfindlichen Übel O nötigen, die erneute Durchsuchung der Geldbörse zu dulden und keinen Widerstand zu leisten.

#### VI. §§ 246 Abs. 1, Abs. 3, 22 StGB

**Versuchte Unterschlagung** liegt vor, wenn T mit dem Vorsatz handelte, sich weiteres Bargeld zuzueignen. Das aber ist fraglich. Nach der Vorstellung des T hatte sich T dieses Geld schon vorher – durch Entgegennahme der Geldbörse – zueignet. Die erneute Begehung einer Zueignung setzt voraus, dass die tatbestandsmäßige Handlung „Zueignung“ wiederholbar ist. Das ist umstritten (ausführlich *Schönke/Schröder/Eser/Bosch*, § 246 Rn. 19).

Nach Rechtsprechung und h. M. ist eine Zueignung bzgl. derselben Sache nur einmal möglich (BGHSt 14, 38 ff; *Rengier*, BT I, § 5 Rn. 54).

Nach der Gegenmeinung erfüllt jede weitere „Manifestation des Zueignungswillens“ stets den Tatbestand der Unterschlagung (*Eisele*, BT II, Rn. 264; *Mitsch*, BT 2, S. 180). Bestrafungsrelevant ist jedoch nur die erste Zueignung, weil die folgenden als mitbestrafte Nachtat konsumiert werden.

Folgt man der h.M., hatte T nicht den Vorsatz, sich das in der Geldbörse vermutete Bargeld zuzueignen. Nach der Gegenmeinung hatte T Unterschlagungsvorsatz und hat sich wegen versuchter Unterschlagung strafbar gemacht.

### Zur Abwandlung

I. Folgende Straftatbestände sind zu prüfen:

- versuchter schwerer Raub (§§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs.2 Nr. 1, 22 StGB),
- versuchte schwere räuberische Erpressung (§§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 Nr. 1, 22 StGB),
- versuchter Raub mit Todesfolge (§§ 249, 251, 22 StGB),
- versuchte räuberische Erpressung mit Todesfolge (§§ 253, 255, 251, 22 StGB)

- und fahrlässige Tötung (§ 222 StGB).

## II. §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 Nr. 1, 22 StGB

Die Strafbarkeitsvoraussetzung **versuchten schweren Raubes** sind erfüllt, wenn man im Ausgangsfall trotz Übergabe der Geldbörse eine Wegnahme bejaht hat. Dann muss man hier ebenfalls Wegnahmevorsatz bejahen. Am Ende ergibt sich aber, dass die Strafbarkeit wegen Rücktritts (§ 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB) aufgehoben worden ist.

## III. §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 Nr. 1, 22 StGB

Auch die Prüfung der **versuchten schweren räuberischen Erpressung** läuft parallel zu den strafrechtlichen Aussagen, die dazu im Ausgangsfall gemacht wurden. Auf Grund des Rücktritts entfällt die Strafbarkeit.

## IV. §§ 249, 251, 22 StGB

Beim **versuchten Raub mit Todesfolge** ist zunächst darzulegen, dass ein erfolgsqualifizierter Raubversuch möglich ist. Wichtig ist, dass sich in der eingetretenen Todesfolge die spezifische Gefährlichkeit (für das Rechtsgut Leben) des Raubversuchs niedergeschlagen hat.

Das ist hier der Fall. Hauptproblem ist die Frage, ob von einem solchen Versuch noch strafbefreiend zurückgetreten (§ 24 StGB) werden kann. Die h. M. bejaht das unter Hinweis darauf, dass ohne Wegnahme kein vollendeter Raub vorliegt und der Verzicht auf die Wegnahme ein Rücktritt vom Raubversuch ist. Dann muss dieser Wegnahmeverzicht zugleich ein Rücktritt vom unbeeendeten Raubversuch mit Todesfolge sein (BGHSt 42, 158; *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2016, § 23 Rn. 20; *Mitsch*, BT 2, S. 541; *Rengier*, BT I, § 9 Rn. 19). Eine Mindermeinung verneint die Möglichkeit des Rücktritts vom erfolgsqualifizierten Versuch, da sich mit Eintritt des Todeserfolges die spezifische Gefährlichkeit verwirklicht habe und dies durch den Verzicht auf die Wegnahme nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann (*Jäger*, NStZ 1998, 161; *Jäger*, Examens-Repetitorium Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2015, Rn. 326 am Ende).

## V. §§ 253, 255, 251, 22 StGB

Wenn man strafbefreienden Rücktritt vom versuchten Raub mit Todesfolge bejaht hat, entfällt aus demselben Grund die Strafbarkeit wegen **versuchter räuberischer Erpressung mit Todesfolge**.

## VI. § 222 StGB

Strafbarkeit wegen **fahrlässiger Tötung** ist unproblematisch.

## Frage 2

### I. 1. Tatkomplex

Als Strafantragsgrund kommt hier allein die **Geringwertigkeit** der Tatbeute (5 Euro) in Betracht, § 248 a StGB. Der Anwendungsbereich des § 248 a StGB ist aber auf § 242 StGB und § 246 StGB beschränkt (*Schönke/Schröder/Eser/Bosch*, § 248 a Rn. 4). Raub und räuberische Erpressung sind Officialdelikte, auch im Falle einer geringwertigen Sache.

### II. 2. Tatkomplex

Die versuchte Unterschlagung wäre ein Antragsdelikt gem. § 248 a StGB, wenn sie sich auf eine geringwertige Sache beziehen würde (*Schönke/Schröder/Eser/Bosch*, § 248 a Rn. 17). Die Geringwertigkeitsgrenze liegt gegenwärtig bei 50 Euro (*Schönke/Schröder/Eser/Bosch*, § 248 a Rn. 10). Da T sich eine Beute von mehr als 100 Euro erhoffte, liegt seine Tat über dieser Grenze. Die versuchte Unterschlagung bezieht sich nicht auf eine geringwertige Sache. Sie ist deshalb ein Officialdelikt und kein Antragsdelikt.